

Bekanntmachung

über die Absicht, eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Reit“ aufzustellen;

- Aufstellung und Billigung Satzungsentwurf
- Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Schöllnach hat in öffentlicher Sitzung am 03.05.2017 beschlossen, für den Bereich „Reit“ eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen.

Ziel und Zweck der Satzung ist es, den Außenbereich grundsätzlich vor weiterer Zersiedelung zu schützen, Ersatzbauten für leerstehende, verfallende Gebäude zu ermöglichen und den bestehenden Gebäuden Rechtssicherheit zu gewährleisten sowie einen Lückenschluss zu erleichtern.

Der Entwurf der Satzung wurde vom Marktgemeinderat Schöllnach in öffentlicher Sitzung am 06.02.2019 einschließlich Begründung und Planteil gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschlüsse vom 03.05.2017 und 06.02.2019 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan lila gekennzeichnet (unmaßstäblich):



Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Reit“ mit Planteil und Begründung liegt in der Zeit

vom 26.02.2019 bis einschließlich 27.03.2019

im Rathaus Schöllnach, Marktplatz 12, 1. Stock, Zi.-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung), für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach (Bauamt) vorgebracht werden.

Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache eine anderweitige Möglichkeit für die Informationen.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.schoellnach.de während des Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Beim vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB findet keine Umweltprüfung i. S. des § 2 Abs. 4 BauGB statt und somit ist kein Umweltbericht i. S. des § 2 a BauGB erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schöllnach, den 15.02.2019

MARKT SCHÖLLNACH




Oswald
1. Bürgermeister

An die Amtstafel angeheftet: 18.02.2019

Abgenommen am: